



Beschlussvorlage		öffentlich	27/2018
Amt Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ratsangelegenheiten und Kommunikation		Aktenzeichen	TOP
Beratungsfolge:			
Rat		14.02.2018	
Betreff Anträge der Fraktionen im Rahmen der Beratung über die Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltssanierungsplan 2012-2021 (Fortschreibung 2018)			
Finanz. Auswirkungen ja	Kosten	Sichtvermerk Kämmerer/in	Sichtvermerk Bürgermeister
HH-Mittel verfügbar	Produkt	Verfasser/in Herr Budde und andere	Sichtvermerk Amtsleiter/in / Dezernent/in
Bereits früher beraten			

■ **Beschlussvorschlag:**

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan, Haushaltssanierungsplan, Stellenplan und weiteren Anlagen wurde in der öffentlichen Ratssitzung am 20.12.2017 eingebracht. In der Ratssitzung am 24.01.2018 haben die Fraktionsvorsitzenden bzw. Vertreter der im Rat vertretenen Parteien unter TOP 3.) ihre Haushaltsreden gehalten. In diesem Zusammenhang wurden die als Anlage beigefügten Anträge gestellt, über die im Rahmen der Haushaltsberatungen abzustimmen ist.

1. Anträge der SPD-Fraktion

1.1. Stadtwerke

Stellungnahme der Verwaltung:

Stadt- bzw. Gemeindewerke (manchmal zusammengefasst unter dem Oberbegriff Kommunalwerke) sind kommunale Unternehmen (d. h. öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen im mehrheitlichen Besitz einer oder mehrerer Kommunen), die im öffentlichen Auftrag technische Dienstleistungen und Versorgungsleistungen, insbesondere im Bereich der Grundversorgung und der Daseinsvorsorge der Bevölkerung, erbringen oder kommunale Infrastruktur bereitstellen. In Deutschland und Österreich können Stadtwerke sowohl als öffentlich-rechtliche Betriebe (Eigenbetrieb, Regiebetrieb oder Anstalt des öffentlichen Rechts) als auch privatwirtschaftlich als GmbH oder AG organisiert sein (aus: Rupert Scholz, Rainer Pitschas: Gemeindegewirt-

Der Bürgermeister:

Datum: 25.01.2018

schaft zwischen Verwaltungs- und Unternehmensstruktur: Rechts- und Organisationsfragen zur modernen Wirtschaftsführung von gemeindlichen Eigenbetrieben (= Schriften zum Öffentlichen Recht. Band 416).

2. Anträge der CDU-Fraktion

2.1. Appell an die Koalitionspartner zum Familiennachzug

Stellungnahme der Verwaltung:

Für Regelungen zum Familiennachzug bei den Flüchtlingen ist der Bund zuständig. Die Angelegenheit fällt somit nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Löhne.

2.2. Bildung einer Ratskommission zur Begleitung des Haushaltsanierungskonzeptes

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einrichtung einer Ratskommission kann vom Rat der Stadt im Rahmen seiner Organisationshoheit wahrgenommen werden. Bei der Einrichtung ist auch über die Zahlung von Sitzungsgeldern zu entscheiden. Die Begleitung des Haushaltsanierungsplans ist ein berechtigtes Anliegen. Dem Zweck würde es aber auch genügen, den Punkt „Umsetzung des Haushaltsanierungsplans - Stand der Dinge“ auf die Tagesordnung des in der Sache zuständigen Haupt- und Finanzausschusses (ggfls. auch im nichtöffentlichen Teil) zu setzen.

2.3. Verkleinerung des Rates

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 3 des Kommunalwahlgesetzes können die Gemeinden die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 und 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken durch Satzung verringern. Die Möglichkeit, sogar eine Reduzierung von 8 bzw. 10 Vertreter vorzunehmen wurde durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 eingeführt.

Hierfür gilt z. eine Frist von 45 Monaten nach Beginn der Wahlperiode. Diese Frist endet am 28.02.2018. Zur Harmonisierung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften soll im Zuge der KWahlG-Novelle eine Übergangsregelung geschaffen werden, die diese Frist bis zum 31.07.2019 verlängert.

Nach den Berechnungen des Wahlamtes würde sich bei einer Verringerung der Ratsmandate auf 38 unter Annahme der gleichen Stimmenzahl sowie der gleichen Anzahl der Direktmandate für SPD (17) und der CDU (2) die Zahl der Ratsmandate auf 42 erhöhen. Es entstehen Überhang- und Ausgleichsmandate. Der Vergleich wird in folgender Tabelle deutlich:

Parteien	2014	2020	Mehr/Weniger
SPD	18	17	-1
CDU	15	14	-1
Die Grünen	4	4	=
LBA	4	4	=
Die Linke	2	2	=
FDP	1	1	=
Gesamt:	44	42	-2

Finanziell betrachtet, würde die Reduzierung der Ratsmandate durch Einsparungen bei den Sitzungsgeldern, Aufwandsentschädigungen und den Fraktionszuwendungen jährliche Minderausgaben von 2.874,80 € je Ratsmitglied bedeuten. Hinzu käme eine Ersparnis bei den Overheadkosten von geschätzt 10%.

Auch wenn ausgehend vom obigen Beispiel lediglich rd. 6.000 Euro eingespart würden, ginge von der Entscheidung eine nicht zu unterschätzende Signalwirkung aus. Allerdings ist in diesem Zusammenhang besonders zu erwähnen und hervorzuheben, dass die vom Rat der Stadt Löhne unterbliebene Einführung einer Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende ein finanzielles Volumen von rd. 32.000 Euro pro Jahr gehabt hätte.

2.4. Entfall der Maßnahme 52b im Haushaltssanierungsplan

Stellungnahme der Verwaltung:

Die HSP-Maßnahme 52 b ist ausdrücklich als „Kompensationsmaßnahme“ formuliert. Sie zeigt auf, dass es in den Folgejahren dann zu Steuererhöhungen kommen muss, wenn die übrigen Maßnahmen (insbesondere die Prüfaufträge) nicht das erforderliche Sparpotenzial realisieren lassen, wenn andere Verschlechterungen für den Haushalt eintreten und wenn Verschlechterungen nicht durch neue Maßnahmen kompensiert werden können. Sofern Steuererhöhungen im Zuge späterer Haushalte vorgeschlagen werden, hat der Rat zu gegebener Zeit darüber zu entscheiden.

Insofern ist die Formulierung der Maßnahme 52 b nicht als „Freifahrtschein für Steuererhöhungen“ sondern als eindringlicher Hinweis - insbesondere mit Blick auf das nur knapp positiv errechnete Ergebnis des Jahres 2019 in der Finanzplanung - zu verstehen.

2.5. Grünflächenpflege (Sponsoren für Kreisel)

Stellungnahme der Verwaltung:

Gegenwärtig befindet sich die Verwaltung in konkreten Gesprächen über die Neuanlage von Bepflanzungen sowie die Pflege des Kreisverkehrs Schützenstraße/Bünder Straße.

Einschränkungen bzgl. der Gestaltung und gegebenenfalls der Firmendarstellung können sich jedoch aus den zu beachtenden Vorschriften und Richtlinien und der Bauweise des jeweiligen Kreisverkehrsplatzes ergeben. Da Straßen NRW als Baulastträger der Herforder Straße ebenfalls involviert ist, wurde seitens der Stadt Löhne mit Schreiben vom 04.10.2017 eine Stellungnahme erbeten. Eine Antwort steht noch aus.

2.6. Condega als Kreispartnerschaft

Stellungnahme der Verwaltung:

In den vergangenen Jahren ist wiederholt der Antrag gestellt worden, auf die finanzielle Förderung von Condega-Projekten zu verzichten; die Anträge sind regelmäßig abgelehnt worden (s. auch Pkt. 3. des Antrages der LBA - Rat vom 2.6.2016, DRS 87/2016 TOP 2.2. / Rat vom 15.2.2017, DRS 3/ 2017, TOP 3.1.4.7.). Eine Beteiligung des Kreises an der Förderung von Condega-Projekten liegt als freiwilliger Leistung im Ermessen des Kreises. Die Beteiligung der Stadt Löhne wird als langjährig gewährter städtischer Beitrag zur Entwicklung der Region Condega gewertet.

2.7. Teilnahme am Migrationsbeirat

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mitglieder des Migrationsbeirats werden regelmäßig ordnungsgemäß zu den Beiratssitzungen eingeladen. Grundsätzlich wird die Arbeit des Migrationsbeirats als wichtig erachtet und als wesentlicher Faktor im Rahmen der Integration gesehen. Anzumerken ist noch, dass die Mitglieder des Migrationsbeirats keine Sitzungsgelder erhalten.

2.8. Zielvereinbarungen ab 2019

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 12 GemHVO sollen produktorientierte Ziele und Kennzahlen zur Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle festgelegt werden. Basierend auf den sich aus dem Leitbild der Stadt Löhne zu erarbeitenden strategischen Ziele sind im Wege einer Zielhierarchie bis in die unterste Verantwortungsebene operative Ziele abzuleiten. Die Ziele stehen unter dem Fokus des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs.

Mit dieser Vorschrift wird das Zusammenwirken von Rat und Verwaltung auf der Grundlage einer strategischen Steuerung durch den Rat herausgestellt. Es ist Aufgabe des Rates, strategische Ziele, die Standards der Aufgabenerfüllung und erforderlichen Ressourcen zu beschließen. Diese sind von der Verwaltung mit den im Haushalt abgebildeten Produkten zu verknüpfen und umzusetzen. Zur Kontrolle der Zielerreichung dienen Kennzahlen. Es wird deutlich, dass die Umsetzung der Vorschrift des § 12 GemHVO eine Herausforderung darstellt, welcher nicht nur durch verwaltungsseitige Zielformulierung begegnet werden kann. Die bisher im Haushalt bei den Produkten dargestellten Ziele und Kennzahlen werden dieser Aufgabe nur ansatzweise gerecht.

Die Verwaltung schlägt vor, den Haupt- und Finanzausschuss mit der Erarbeitung eines Konzeptes zu beauftragen. Aufgrund der Komplexität der Aufgabe erscheint es als erforderlich, das Projekt, also die Überarbeitung der strategischen Ausrichtung bzw. die Aktualisierung des Leitbildes aus dem Jahr 2001 und die Ableitung der strategischen Zielfelder und Ziele, zunächst mittels einer Informations- und Schulungsveranstaltung für den Haupt- und Finanzausschuss beginnen zu lassen.

2.9. Bücherei

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Kulturausschuss vom 15.11.2012 wurde im Rahmen eines Prüfauftrages „Haushaltssicherungskonzept für die Stadtbücherei Löhne“ (Vorlage 256/2012) über ein Selbstverbuchungssystem für die vollautomatische Ausleihe und Rückgabe der entliehenen Medien beraten. Aufgrund der hohen Anschaffungskosten von 35.000,00 € (Stand: August 2011, nicht enthalten sind die Kosten für eine RFID-Schnittstelle der Fa. OCLC, Kosten für die baulichen Maßnahme sowie für Verkabelung und Elektroinstallation) wurde die Einführung des Selbstverbuchungssystems seinerseits verworfen.

2.10. Interkommunale Zusammenarbeit

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Städte Bad Oeynhausen und Löhne pflegen bereits einen intensiven Austausch hinsichtlich Kooperationsmöglichkeiten bei der interkommunalen Zusammenarbeit und werden diesen auch

fortsetzen. Der Haushaltssanierungsplan enthält dazu mit der neuen Maßnahmen 9e) „Prüfung der Möglichkeit einer Auslagerung der Bezügeberechnung“ einen konkreten Prüfauftrag. Hier sollte aber eine Zusammenarbeit nicht nur mit der Stadt Bad Oeynhausen geprüft werden.

2.11. Sportlerheim Twelsiek

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Bereich des Sportplatzes Twelsiek befindet sich eine Fläche in einer Größenordnung von ca. 6.600 m² im städtischen Eigentum. Diese Fläche teilt sich zum einen auf das Grundstück mit dem aufstehenden Sportlerheim, zum anderen auf einen Teil des Sportplatzes selbst.

Auf der Grundlage der aktuell in der Bearbeitung befindlichen Wohnungsmarktanalyse, die in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 22.02.2018 vorgestellt wird, soll perspektivisch bewertet werden, ob und ggf. in welchen Wohnraumsegmenten und in welchen Lagen Maßnahmen zu ergreifen sind. Aus Sicht der Verwaltung wäre es kontraproduktiv unabhängig von den Ergebnissen dieser Untersuchung die betreffenden Flächen derzeit in die Vermarktung zu geben. Sofern ein Bedarf an neuem Wohnraum besteht, kämen die Flächen des Sportplatzes Twelsiek zweifelsfrei für die Etablierung von zentrumsnahem Wohnen in Betracht. Die Option, diese Flächen dann marktgerecht bauleitplanerisch zu entwickeln, sollte dann unabhängig von Drittinteressen durch die Stadt erfolgen können. Hiermit wäre auch keine Vorentscheidung dahingehend getroffen, ob eine etwaige Bebauung durch die Stadt oder einen privaten Bauherr erfolgt.

Weitergehend ist anzumerken, dass zumindest die eigentliche Sportplatzfläche aktuell als Bauerwartungsland zu bewerten ist. Damit liegt ein erzielbarer Verkaufserlös deutlich unter dem Wert, der im Falle eines vorliegenden rechtskräftigen Bebauungsplanes (Rohbauland) zu erzielen wäre.

Für die Behindertensportgemeinschaft, die das Sportlerheim bisher nutzte, konnte in der ehemaligen Hausmeisterwohnung am Schulstandort Königstraße 47 – jetzt Grundschule Löhne-Bhf. eine neue Bleibe gefunden werden. Für den ebenfalls betroffenen TV Löhne-Bahnhof wird eine anderweitige Unterbringung geprüft.

3. Anträge der Fraktion Bündnis90/DIEGRÜNEN

3.1. Grünflächenmanagement

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahre 2017 sind bereits an verschiedenen Stellen im Straßenbegleitgrün aus ökologischen Gründen Blumenmischungen eingesät worden. Andere Projekte verfolgten ebenfalls die gleichen Ziele. Jetzt ist über ein konzeptgeleitetes Vorgehen zu entscheiden.

3.2. Pestizid-Anwendungsverbot

Stellungnahme der Verwaltung:

In dem Antrag vom 24.01.2018 wird ein generelles Pestizidverbot gefordert. Mit diesem Antrag soll über den früheren Beschluss hinausgegangen werden. Aus „gärtnerischer“ Sicht gilt es, folgendes klarzustellen.

Zunächst einmal ist der Begriff Pestizid zu erklären, „... Als Pestizid im weiteren Sinne werden sämtliche Pflanzenschutzmittel sowie die Mittel zur Schädlingsbekämpfung bezeichnet.“ (Wi-

kipedia) . Somit fallen alle angewendeten Wirkstoffe und Produkte unter die Bezeichnung Pestizid, egal ob es sich um Unkrautvernichter (Herbizid), Mittel gegen Insekten (Insektizide) oder Pilzkrankungen (Fungizide) handelt; aber auch Mittel zur Vergrämung (Repellent), z.B. von Maulwürfen auf Sportplätzen. Die Freigabe aller Wirkstoffe und Produkte mit dem jeweiligen Einsatzgebiet wird in der Pflanzenschutzmittelverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) geregelt. Die Ausbringung und die einzuhaltenden Voraussetzungen werden in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ("Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist") festgelegt. In den soeben genannten Gesetzen ist geregelt, dass z.B. auf den überwiegenden Pflanzflächen im Straßenraum kein Herbizid ausgebracht werden darf, da die Gefahr der Abschwemmung besteht. Ferner ist in den Gesetzen die persönliche Eignung des Personals zum Ausbringen der Mittel geregelt. Die aktuell geforderten Eignungen (Sachkundennachweis in Pflanzenschutz) haben kaum Mitarbeiter bei den Wirtschaftsbetrieben, ebenso stehen dort keine geeigneten Geräte zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung. Somit ist eine gesetzeskonforme Ausbringung von Pestiziden vor allem von Herbiziden, z.B. Mitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat, durch die WBL nicht möglich. Da ein Verhalten, das nicht mit geltenden Gesetzen einhergeht, nicht zu erwarten ist, wird auch ohne eine weitere Verschärfung des umgangssprachlichen Pestizidverbotes der Stadt Löhne vom 18.05.1999 eine Anwendung von Herbiziden nicht stattfinden. Ein generelles Pestizidverbot ist abzulehnen, da dieses auch z.B. den Einsatz von Repellent untersagt (Maulwurfvertreibung auf dem Drosselhain).

4. Anträge der LBA-Fraktion

4.1. Extremismusprävention durch VHS

Stellungnahme der Verwaltung:

Die inhaltliche Gestaltung des VHS-Programms wird durch die VHS-Leitung vorgenommen. Im Bereich der politischen Bildung wurden in den vergangenen Semestern wiederholt Veranstaltungen zum Thema Extremismus und Extremismusprävention angeboten; ein entsprechendes Angebot ist auch für die kommenden Semester vorgesehen.

4.2. Erhöhung des Kostendeckungsgrades bei der Musikschule und VHS

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein ähnlich lautender Antrag wurde bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen 2016 und 2017 gestellt und abgelehnt. (vgl. (Rat vom 2.6.2016, DRS 87/2016 TOP 2.2, Rat vom 15.02.2017, TOP 3.1.4.7, DRS 3/2017)

Der Kostendeckungsgrad der VHS Löhne beträgt im Haushaltsjahr 2016 (s. Geschäftsbericht 2016) ca. 84% - bei Gesamtausgaben von über 1.036.222,- € und einem städtischen Zuschussbedarf von 164.201,44 €. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in 2016 erhebliche Mehreinnahmen im Bereich der Integrations- und Deutschkurse erzielt werden konnten, die zu der hohen Kostendeckung beigetragen haben. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Arbeit der VHS gem. § 10 Weiterbildungsgesetz NRW um eine Pflichtaufgabe für die Stadt Löhne handelt. Der Kostendeckungsgrad der Musikschule Löhne beträgt im Haushaltsjahr 2016 ca. 47 %. Damit ist die Kostendeckung gemäß den Vorgaben des Musikschulkonzeptes (40 %) erfüllt. Eine weitere wesentliche Verbesserung des Kostendeckungsgrades der beiden Einrichtungen ist

aus Sicht der Verwaltung derzeit nicht realistisch und mit dem Bildungsauftrag der Einrichtungen nicht vereinbar.

4.3. Einstellung der Transfer- und Förderungsprojekte (s. Nicaragua)

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein ähnlich lautender Antrag wurde bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen 2016 und 2017 gestellt und abgelehnt. (vgl. Rat vom 2.6.2016, DRS 87/2016 TOP 2.2.), Rat vom 15.02.2017, TOP 3.1.4.5, DRS 3/2017).

Im Übrigen wurde in 2015 eine Reduzierung der Förderung von 10.000 € auf 8.000 € vorgenommen.

4.4. Verzicht auf Engagement bei „Arbeit und Leben“

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Sitzung des Rates vom 29.11.2017 (Vorlage 197/2017 / Top 7.5.2.) wurde der Wiedereintritt in die Kooperation mit Arbeit und Leben /DGB-VHS im Kreis Herford bzw. die Mitgliedschaft im Verein „Arbeit und Leben im Kreis Herford DGB/VHS e.V.“ beschlossen. Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage gewährt die Stadt Löhne ab 2018 jährlich einen Zuschuss in Höhe von 500,- €; dieser Betrag wird vom Verein „Arbeit und Leben im Kreis Herford DGB/VHS e.V.“ insbesondere für gemeinsame Bildungsveranstaltungen mit der VHS Löhne vor Ort in Löhne eingesetzt. Die Aufwendungen werden - wie bereits dargestellt- refinanziert.

4.5. Kreisverkehr an der Kreuzung Weihestraße/Liegnitzer Straße/Alter Postweg

Stellungnahme der Verwaltung:

Hier wird eine Weiterleitung an das zuständige Fachgremium empfohlen.

4.6. Effektive Verkehrslenkungs-, Beschilderungs- und Entlastungsmaßnahmen

Stellungnahme der Verwaltung:

Der für den Bau, Ausbau und sonstige straßenbauliche Maßnahmen von Bundes- und Landstraßen zuständige Landesbetrieb Straßen NRW macht regelmäßig von seinem Recht Gebrauch, für alle von ihm verantworteten Straßenbaumaßnahmen auch jeweils die Federführung für die erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen zu übernehmen. Zumindest bei den größeren Straßenbaumaßnahmen stellt der Landesbetrieb die Bauabläufe sowie die vorgesehenen verkehrlichen Abläufe und Umleitungen in sogenannten „Behördenterminen“ vor, an denen neben allen anderen nach den Bestimmungen der STVO anzuhörenden Fachdienststellen (u.a. Bezirksregierung, Polizei, Straßenverkehrsamt, Versorger, Busbetreiber, betroffene Kommunen) auch die Stadt Löhne (Ordnungsamt als Verkehrsbehörde und im Einzelfall auch die Löhner Straßenverwaltung) beteiligt wird. Die eigentlichen Beschilderungs- und Markierungspläne erhält die Stadt aber oftmals erst kurzfristig vor Beginn der Bauarbeiten. Die Vertreter der Stadt versuchen bei diesen offiziellen „Anhörungs-/Beteiligungsterminen“ stets, die vom Landesbetrieb vorgesehenen verkehrlichen Abläufe und verkehrsrechtlichen Regelungen nötigenfalls aus Löhner Sicht zu beeinflussen und Änderungen/Nachbesserungen der Beschilderungs-/Markierungspläne zu initiieren bzw. durchzusetzen. Die diesbezüglichen Einwirkungsmöglichkeiten der Stadt sind jedoch sehr beschränkt, da sich der Landesbetrieb insoweit streng an die einschlägigen gesetzli-

chen Bestimmungen, Erlasse und sonstigen Ausführungsbestimmungen hält.

Besondere Probleme der Verkehrsabwicklung und ein hoher Koordinierungsbedarf ergeben sich immer dann, wenn mehrere größere Straßenbaumaßnahmen zeitgleich oder mit zeitlichen Überschneidungen stattfinden (wie in den letzten Jahren und voraussichtlich auch noch in den nächsten Jahren). Da die betroffenen Bürger und Verkehrsteilnehmer die Stadt (regelmäßig das Ordnungsamt) als Ansprechpartner für ihre Hinweise, Erwartungen und Beschwerden ansehen, wird die Stadt zunehmend in eine „Vermittlerrolle“ zwischen dem Landesbetrieb als Bauherrn, den bauausführenden Firmen und den Bürgeranliegen gedrängt. Dieser Umstand bindet im Fachamt erhebliche Personalressourcen mit der Folge der Zurückstellung der anderen Aufgaben.

Die zuständigen städt. Fachämter werden wie bereits bisher auch zukünftig bemüht sein, bei straßenbaulichen Maßnahmen im überörtlichen Netz die städt. Belange nach Kräften zu vertreten.

4.7. Verzicht auf Ankauf des Bahnhofgebäudes

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Entscheidung über einen möglichen Ankauf des Bahnhofgebäudes ist bisher nicht getroffen. Aktuell liegt lediglich ein notarielles Kaufangebot zu Gunsten der Stadt vor. Mehrheitlich hat sich der Rat für dieses Kaufangebot ausgesprochen. Die Laufzeit des Angebotes soll genutzt werden, um zu klären, ob ein tragfähiges Nutzungs- und Sanierungskonzept für das Bahnhofgebäudes entwickelt werden kann. Bekanntlich besteht ein großes ehrenamtliches Engagement für die Verwendung des Bahnhofgebäudes, dass durch den Verein „Löhne umsteigen“ getragen wird. Der Verein hat bereits vielfältige Überlegungen entwickelt, die demnächst den politischen Gremien vorgestellt werden. Weitergehend sind im Kontext des ISEK Untersuchungen beauftragt, durch die Nutzungsoptionen für das Bahnhofgebäude entwickelt werden sollen. Sofern am Ende des Prozesses ein tragfähiges Nutzungskonzept für das Bahnhofgebäude steht, kann mit der Sanierung und Nutzung des Gebäudes ein maßgeblicher Beitrag zur Entwicklung der Löhner Innenstadt geleistet werden.

4.8. Anwendung des „Barntruper Modells“ beim Ausbau von Anliegerstraßen

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein gleichlautender Antrag wurde zuletzt im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2016 gestellt und am 02.06.2016 unter Top 2 Ziffer 2.2.5.11) behandelt und abgelehnt. Eine Beschreibung des Barntruper Modells kann der Vorlage 151/2012 entnommen werden.

4.9. Investitionsvorrang für Straßensanierung

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein gleichlautender Antrag wurde bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen 2017 gestellt und abgelehnt. (vgl. Rat vom 15.02.2017, TOP 3.1.4.8., DRS 3/2017)

5. Anträge der Fraktion DIE LINKE

5.1. Personalaufstockung für das Bauamt und das Planungsamt

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein ähnlich lautender Antrag wurde bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen 2017 gestellt und abgelehnt. (vgl. Rat vom 15.02.2017, TOP 3.1.5.1., DRS 3/2017)

5.2. Personalaufstockung für das Jugendamt und das Sozialamt

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich regelmäßig mit den Bedarfslagen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Das Ziel besteht darin, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen. Auch im Haushalt 2018 werden die Ressourcen bereitgestellt, um die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen (s. Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe für das Jahr 2018 (JHA 07.02.2018; Rat 14.02.2018, Druckvorlage 2/2018;). Zu den Maßnahmen gehören u.a. die Begleitung von UMAs und volljährig gewordenen Flüchtlingen durch eine Sozialarbeiterstelle in Teilzeit, die Fortführung der Schulsozialarbeit BuT auch im Jahr 2018 aus Landesmitteln unter Einbeziehung von Ressourcen der Stadt Löhne (Druckvorlage 149/2017) sowie die – modifizierte – Durchführung des bis zum 31.12.2017 durch das Land geförderten Projekts „LogIn-sei drin“, das Löhner Kindern und Jugendlichen zwischen 6 - 17 Jahren flächendeckend und dezentral gesicherte Zugänge zu Bildung und Teilhabe ermöglicht. (JHA 07.02.2018, Druckvorlage 295/2017).

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass die personelle sozialarbeiterische Ausstattung im Jugendamt derzeit angemessen und ausreichend ist.

5.3. Personalaufstockung für das Umweltamt

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein ähnlich lautender Antrag wurde bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen 2017 gestellt und abgelehnt. (vgl. Rat vom 15.02.2017, TOP 3.1.5.4., DRS 3/2017)

5.4. Gewerbesteuerhebesatz

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein gleichlautender Antrag wurde bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen 2017 gestellt und abgelehnt. (vgl. Rat vom 15.02.2017, TOP 3.1.5.5., DRS 3/2017)

5.5. Einrichtung eines Umweltamtes

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aufgaben des Umweltamtes werden vom Amt für Stadtentwicklung (Planung und Umwelt) sowie vom Abfallberater wahrgenommen.

5.6. Masterplan für klimafreundliche Mobilität

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Löhne gehört zu den Kommunen in NRW mit einer überdurchschnittlich hohen Kfz-Dichte. Auch aus diesem Grund ist die Befassung mit dem Thema „klimafreundliche Mobilität“ ein bedeutendes Thema der kommenden Jahre. Umfängliche Bemühungen, die Löhner Bevölke-

rung für dieses Thema zu sensibilisieren, hat es bereits in den zurückliegenden Jahren gegeben. Diese gilt es aufzugreifen und weiter zu entwickeln.

An dieser Stelle wird auf die Arbeit des neu gegründeten Arbeitskreises „Klimaschutz und Mobilität“ verwiesen. Dem sollte nicht vorgegriffen werden.

5.7. Sanierungsplan für Geh- und Radwege entlang der Werre

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fokussierung bzgl. der Geh- und Radwege entlang der Werre auf dem Abschnitt von Adolf-Blomeyer-Brücke bis zur Stadtgrenze Bad Oeynhausen richtet sich zunächst auf die auf der Südseite befindlichen Wegeverbindungen, da mittelfristig durch die Renaturierung der Werre auf der Nordseite mit Veränderungen an der Deichanlage zu rechnen ist.

Der Antrag sollte im zuständigen Fachgremium diskutiert werden.

5.8. Grünachse vom Bahnhofsgebäude zur Radverbindung an der Werre

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Maßnahmenkatalog zum ISEK für das Jahr 2018 findet sich u.a. die Maßnahme: „Erstellung einer Rahmenplanung zur städtebaulichen Entwicklung der Werre“. Diese Planung soll in diesem Jahr unter Inanspruchnahme von bereits bewilligten Städtebaufördermitteln beauftragt werden. Aktuell wird die Ausschreibung vorbereitet. Verwaltungsseitig wird es als zweckmäßig erachtet, die vorgeschlagene Grünachse in dieser Planung unter den Gesichtspunkten städtebauliche Einbindung / Lage und Gestaltung zu prüfen und zu bewerten. Eine hieraus entwickelte Grünachse lässt sich dann ggf. als weiteres ISEK-Projekt in die Liste der förderfähigen Maßnahmen aufnehmen und realisieren.

5.9. Glyphosatverzicht

Stellungnahme der Verwaltung:

Insgesamt verpachtet die Stadt derzeit in etwa eine Fläche von 15 ha für landwirtschaftliche Nutzungen. Im Rahmen der Vertragsfreiheit ist es der Stadt unbenommen, bei der Verpachtung eigener landwirtschaftlich nutzbarer Flächen den Verzicht des Einsatzes von Glyphosat zu fordern. Insofern kann eine entsprechende Regelung vorgenommen werden. Üblicherweise laufen die Pachtverträge jeweils bis zum 30.09. eines Jahres. Ab dem 01.10.2018 könnten somit entsprechende Regelungen in die Verträge aufgenommen werden.

Allerdings lässt sich gegenwärtig nicht abschätzen, welche Folgewirkungen sich hieraus ergeben. Insbesondere lässt sich nicht abschätzen, ob die Landwirte dann noch bereit sind, den bisherigen Pachtzins zu bezahlen (aktuell üblicherweise 300 €/ha) und ob sie überhaupt noch bereit sind, die Flächen zu bewirtschaften. Andererseits kann durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung eine wirksame Kontrolle des Verbots nicht gewährleistet werden. Ob tatsächlich Glyphosat eingesetzt wurde oder ob nicht, lässt sich letztlich nur durch chemische Beprobungen feststellen, die einen gewissen Aufwand nach sich ziehen. Auch lässt sich nicht vorhersagen, welche Ersatzmittel anstelle von Glyphosat verwendet werden und welche umweltrelevanten Auswirkungen mit diesen Mitteln verbunden sind. Schließlich müssten für den Fall des Verstoßes auch geeignete Sanktionsmöglichkeiten bestehen, die ggf. über die reine Beendigung des Pachtvertrages hinausgehen. Insofern ist die Befolgung des Antrages mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden. Aus der Sicht

der Verwaltung werden daher eher Verpflichtungen von Pächtern bevorzugt, die durch reine Sichtkontrolle, wie z.B. die Anlage von Blühstreifen, überprüfbar sind.

Die Stadt verzichtet bei der Grünanlagenpflege bereits seit 1999 auf den Einsatz von Glyphosat und andere Pflanzenschutzmittel (wie bereits dargestellt).